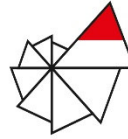




VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 17. Oktober 2025/BLUM

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GR); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes - öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Werte Frau Regierungsrätin, geschätzte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Vernehmlassungsentwurf festgehalten, tangieren die Änderungen in der Teilrevision des EG ZGB die Aufgabenbereiche der Gemeinden und Sozialregionen nur marginal. Enttäuscht hat den VSEG und den VGSo natürlich, dass das DDI nicht auf unsere Forderung, dass die Neuregelung des KES-Abklärungsdienstes nicht in diese Teil-Revision eingeflossen ist. Diesbezügliche bereits seit längerer Zeit geführte Diskussionen im Rahmen des Projekts «Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung AFE zwischen dem VSEG und dem Kanton haben gezeigt, dass die notwendigen gesetzlichen Änderungen im EG ZGB eine politische Klarheit bezüglich der Aufgabenerfüllung bringen würde. Eine weitere Verschiebung dieser Neuregelung (KES-Abklärungsdienst als kantonales Leistungsfeld) erfolgt nur aus monetärer Sicht des Kantons. Hätte doch der Kanton den Sozialregionen eine jährliche Entschädigung von geschätzt rund 3 Mio. Franken zu leisten. Es wäre ein effizienter Schritt gewesen, diese geforderte Änderung auch in der nun laufenden Teilrevision des EG ZGB aufzunehmen. Wir werden uns im Rahmen der parlamentarischen Behandlung dieser Teilrevision überlegen, ob ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden soll, damit die Neuregelung «Entschädigter KES-Abklärungsdienst im Auftrag des Kantons ausgeführt durch die Sozialdienste» per 1. Januar 2027 in Kraft treten kann. Eine zeitlich weiter hinausverzögerte Neuregelung kann unsererseits so eigentlich nicht akzeptiert werden.

Nun zu den weiteren Revisionspunkte der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB und des Gebührentarifs:

1. *Massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KES)*

Die Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der KES können vorbehaltlos unterstützt werden. Hier soll eine administrative Entlastung des Systems erfolgen können.

2. *Verlängerung der Maximaldauer für ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringungen und die einlässlicheren Regelung der Nachbetreuung und ambulanter Massnahmen*

Der Verlängerung der Maximaldauer auf sechs Wochen durch den begleitenden Facharzt sowie die einlässlichere Regelung der Nachbetreuung und ambulanter Massnahmen wird begrüsst.

3. *Umsetzung eines Bevölkerungsanliegens in der neu geschaffenen Möglichkeit der Bezeichnung der KESB als gebührenpflichtige Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge*

Die Gemeinden begrüssen die Möglichkeit, neu allfällige Vorsorgeaufträge bei der KESB gegen eine Gebühr von CHF 50.00 zu hinterlegen. Damit können Abklärungsprozesse vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

4. *Einführung des doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts*

Die Gemeinden befürworten die Einführung des neu vorgeschlagenen Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren im KES-Bereich. Dadurch können unter Umständen und hoffentlich aufwändige und langwierige Verfahrensprozesse vereinfacht und verkürzt werden. Zudem soll/kann der Regierungsrat dadurch entlastet werden.

5. *Neuregelung zum Verzicht auf die Durchführung von Inventarverhandlungen im Rahmen eines Erbgangs bei Zustimmung aller Erbinnen und Erben*

Auch hier sehen die Gemeinden eine Vereinfachung der Verfahrenswege sowie eine kundenfreundlichere Umsetzung der Erbschaftsprozesse.

Spezielle Anmerkung: Ein Mehrheit der Kantone haben bei diesen fünf Neuregelungen bereits die nun beantragten Vereinfachungen im EG ZGB so geregelt.

6. *Präzisierungen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit des DDI*

Die Gemeinden müssen zwingend Zugang zu den vom DDI erstellten Statistiken erhalten und als involvierte Stakeholder zusammen mit dem DDI als Aufsichtsbehörde und der KESB die KOKES-Statistiken plausibilisieren können. Nur dies ermöglicht die Auswertung von Leistungsdaten der KESB (z.B. Anzahl offener und abgeschlossener Verfahren, Dauer der Verfahren) und die effektive Steuerung der KESB durch die Sozialregionen bzw. die Gemeinden.

7. *Optimierung der Organisationsvorschriften im Bereich des KES*

Die Gemeinden begrüssen, dass die Teilrevision das EG ZGB dahingehend anpasst, dass der Regierungsrat die Mitglieder der KESB jeweils nach Anhörung der Trägerschaften der Sozialregionen – und nicht auf deren Antrag hin – anstellt. Dies reflektiert die bereits heute gelebte Praxis.

Als weiteren Effizienzvorschlag möchten wir zuhanden der Vernehmlassung beliebt machen, dass im EG zum ZGB eine Regelung gesucht werden sollte, dass die Verfahren zur Neubenennung von Berufsbeiständen vereinfacht werden sollte. Pro Jahr gibt es hunderte von Mutationswahlen (bei einer Kündigung eines Berufsbeistandes muss die Ernennung als Beistand bei jedem Verbeiständeten mit einem KES-Geschäft schriftlich aufbereitet und durch die KES-Behörde bestätigt werden). Wir sind der Meinung, dass dieser administrative Wahlvollzug auch vereinfacht werden könnte.

Wir danken dem Regierungsrat für die Aufnahme unserer Vernehmlassungseingaben in den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth